



Amtliche Mitteilung Nr. 09/2024

Ordnung der Fakultät für Informations-, Medien und Elektrotechnik
(Fakultät 07) der Technischen Hochschule Köln

Vom 20. Dezember 2023

Herausgegeben am 07. Februar 2024

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung der
Fakultät für Informations-, Medien und Elektrotechnik
(Fakultät 07)
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
20. Dezember 2023**

Die Fakultät für Informations-, Medien und Elektrotechnik gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), sowie § 21 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020) die folgende Fakultätsordnung:

I. Aufgaben und Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (im folgenden IME genannt) wurde durch Zusammenschluss der früheren Fachbereiche Informationstechnik, Elektrische Energie und Automatisierungstechnik (ET), Nachrichtentechnik (NT) und Fotoingenieurwesen und Medientechnik (FO) der Fachhochschule Köln gegründet. Die Fakultät IME ist Träger von Studienangeboten in den Gebieten Nachrichtentechnik, Informationstechnik, elektrische Energietechnik, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Optische Technologien und Medientechnologien. Sie führt in den angegebenen und angrenzenden Fachgebieten Forschungsvorhaben durch und fördert die berufsbezogene technische Ausbildung von Studierenden. Sie strebt eine verstärkte Zusammenarbeit mit Hochschulen im In- und Ausland an. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Vielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät ist zuständig für alle Satzungen Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Gremien, wissenschaftliche Einrichtungen und Strukturen betreffen. Sie und ihre Mitglieder und Angehörigen wirken an den Aufgaben der Technischen Hochschule Köln mit. Die Fakultät nimmt die Aufgaben nach dem Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW wahr. Über weitere sich daraus ergebende Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, beschließt die Fakultät im Rahmen ihrer gültigen Fakultätsordnung.

(2) Sie hat ein ausreichendes Lehrangebot entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten und trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, Angehörigen und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(3) Sie legt die Berufungsvorschläge vor; sie macht Vorschläge zur Ernennung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor und zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor.

(4) Sie führt Hochschulprüfungen durch, insbesondere Prüfungen zum Bachelor und Master und verleiht die akademischen Grade Bachelor of Science und Master of Science.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und –professoren und die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Zu der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(4) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, ihre Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Informations-, Medien und Elektrotechnik bestimmen sich nach sich nach §§ 10 und 26 Abs. 2 HG sowie nach sowie nach § 3 Abs. 1 GO.

§ 5 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren können mit Zustimmung der zuständigen Organe im Einvernehmen mit den betroffenen Instituten die Einrichtungen der Fakultät nutzen.

III. Organe der Fakultät (Dekanatsverfassung)

§ 6 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 7 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, sowie aus der Prodekanin oder dem Prodekan gemäß Abs. 5, einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Fakultätsrat kann bestimmen, dass dem Dekanat darüber hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt des Amtsantritts der Fakultät oder einem der gründenden Fachbereiche (§1 Abs. 1) mindestens zwei Jahre lang als Professorin bzw. Professor angehört hat. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Der Rücktritt eines Mitglieds des Dekanats während der Amtszeit aus wichtigem Grund ist zulässig. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Dekanats können die weiteren Mitglieder des Dekanats im Amt verbleiben. Dies gilt auch bei Rücktritt der Dekanin oder des Dekans. Erfolgt die Wahl oder Nachwahl der Dekanin oder des Dekans oder einzelner Prodekaninnen oder Prodekane während der laufenden Amtszeit des Dekanats, so endet deren Amtszeit analog zu den Regelungen der Wahlordnung der TH Köln, §35 Absatz 9 mit dem Ende der Amtszeit der restlichen Dekanatsmitglieder.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. das Schließen von Vereinbarungen der Fakultät mit Dritten. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

(5) Eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernimmt die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans (§ 25 Abs. 2 Satz 5 HG).

(6) Die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung, Studien- und Prüfungsorganisation und Evaluation kann das Dekanat (auch teilweise) widerruflich der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor eines Institutes nach §16 übertragen.

(7) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in der Fakultät veröffentlicht wird.

§ 8 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Lehre und Haushalt betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans und des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Die Fakultät gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung der Sitzungen des Fakultätsrates.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter, vier Studierende. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 11 Abs. 2 Satz 2 GO gilt entsprechend. Sie oder er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplan.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Wahlordnung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine Koordinierung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Kommissionen bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters berühren, ist der Leitung der betroffenen

Einrichtung und den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und gehört zu werden. Bei der Behandlung von Fragen, die im Fakultätsrat nicht genügend kompetent vertreten werden können, sollte eine fachkundige Person beratend hinzugezogen werden.

IV. Beratende und beschließende Kommissionen

§ 9 Beratende Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.
- (2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den der Kommission angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, übernimmt ein Mitglied des Dekanats deren oder dessen Aufgaben. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.
- (3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 10 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche die Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrheinwestfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz - GV. NRW. S. 165) ab.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - ein Mitglied des Dekanats als Vorsitzende(r),
 - fünf Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden der Fakultät,
 - zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
 - ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Von den studentischen Mitgliedern werden vier vom Fachschaftsrat Elektrotechnik und eines vom Fachschaftsrat Medientechnik benannt. Die vom Fachschaftsrat Elektrotechnik benannten

Mitglieder sollen so ausgewählt werden, dass Studierende mit Studienerfahrung aus allen elektrotechnischen Instituten vertreten sind. Das Mitglied des Dekanats wird vom Dekanat entsprechend seiner Geschäftsverteilung bestimmt, die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Wahlperiode stimmt mit der des Fakultätsrats überein.

(4) Jedes Institut ist berechtigt, beratende Mitglieder zu entsenden.

§ 11 Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet nach § 28 Abs. 8 HG einen Studienbeirat, dessen Zuständigkeit das gesamte Studienangebot der Fakultät umfasst. Er berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen. Der Studienbeirat wird bei der Curriculumswerkstatt und bei der Erstellung des Qualitätsberichts nach § 12 Abs. 6 der Evaluationsordnung beteiligt und schlägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HG dem Fakultätsrat die Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Den Vorsitz des Studienbeirats übt entsprechend Hochschulgesetz, § 27 Abs. 6 HG die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Der oder die Vorsitzende bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter ist nicht stimmberechtigt. Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat unter Einbeziehung der einschlägig beteiligten Institute auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe aus dem Kreis der mit Lehraufgaben betrauten Mitglieder der Fakultät gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Dem Studienbeirat gehören neben der oder dem Vorsitzenden für jeden von der Fakultät angebotenen Studiengang ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, in der Regel die Studiengangbeauftragten oder ihre Vertreter, und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an. Die Studierenden sollen in dem zu vertretenden Studiengang eingeschrieben sein. Der Fakultätsrat kann an Stelle von Professorinnen oder Professoren bis zu drei mit Lehraufgaben betraute wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Studienbeirat wählen.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen gewählten Mitglieder zwei Jahre. Die Wahlperiode stimmt mit der des Fakultätsrat überein.

(5) Der Studienbeirat bildet je Studiengang einen Unterausschuss. Der Unterausschuss hat die Aufgabe, einmal pro Semester einen öffentlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden des jeweiligen Studiengangs vorzubereiten, zu moderieren und auszuwerten. Der Austausch dient zur Evaluation und zur Diskussion von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Evaluationsordnung. Den Vorsitz des Unterausschusses übernimmt die oder der jeweilige Studiengangbeauftragte.

(6) Die Ausschüsse treffen sich mindestens einmal im Semester. Im Plenum trifft sich der Studienbeirat jährlich, um über Entwicklungen in den einzelnen Studiengängen gegenseitig zu berichten, Themenstellungen zwischen den Studiengängen zu klären, den Selbstbericht und ggf. Änderungen der Prüfungsordnungen vorzubereiten.

(7) Für die Organisation, Abstimmung und Weiterleitung von Prüfungsordnungen und des Selbstberichts ist die/der Vorsitzende des Studienbeirats verantwortlich.

(8) Die Beschlüsse des Studienbeirats sind zu dokumentieren. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird der Studienbeirat erneut einberufen. Für die Wiederholung der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

§ 12 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 13 Berufungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 38 Abs. 4 HG sowie der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sollen von dem Vorstand des Instituts vorgeschlagen werden, dem die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 6 HG gelten entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

(5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 35 Abs. 6 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln entsprechend.

§ 15 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

- (1) Der Fakultätsrat kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen
- (2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

VI. Einrichtungen der Fakultät

§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

- (1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter der Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Für die Gründung einer wissenschaftlichen Einrichtung ist eine Fakultätsratsentscheidung erforderlich. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, können diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.
- (2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem in der Regel mehr als 10 Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.
- (3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat und den Institutsvorständen festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Präsidium mitgeteilt.
- (4) Das Institut regelt seine Organisation durch eine Institutsordnung. Die Fakultät kann Rahmenordnungen erlassen.

§ 17 Vorstand der Institute

- (1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je angefangene Fünferzahl der Professorinnen und Professoren eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen oder der weiteren Mitarbeiter an. Letztere werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder der weiteren Mitarbeiter für jeweils 2 Jahre im Turnus der übrigen Gremienwahlen gewählt. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Fakultätsrates sowie ggf. der beteiligten Fakultäten zulässig.

Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten des Instituts soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind bis auf Personalangelegenheiten institutsöffentlich. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen bis zu zwei vom zuständigen Fachschaftratsrat benannte Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt zu den Sitzungen ein.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 18 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor eines Instituts

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit deren bzw. dessen Zustimmung eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September (Beginn des akademischen Jahres). Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor mit deren bzw. dessen Zustimmung zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
- sie oder er bereitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts vor und leitet sie,
- sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 19 Betriebseinheiten der Fakultät

Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb einer Fakultät unterstützt wird, können unter der Verantwortung der Fakultät Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen. Soll eine Betriebseinheit für mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit der Fakultäten errichtet oder in eine solche umgewandelt werden. Dabei sind die für die Betriebseinheit verantwortliche Fakultät und die Art der Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der Betriebseinheit regelt das Dekanat der Fakultät im Benehmen mit deren Leitung. Die Betriebseinheit entscheidet über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen von der Fakultät zugewiesen worden sind. Alle Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 20 Kompetenzzentren

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 19 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 16. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 19.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät für Informations-, Medien und Elektrotechnik vom 30. November 2011, 06. Februar 2014, 23. März 2022 und 31. Mai 2023.

Köln, den 20. Dezember 2023

Der Dekan
der Fakultät für
Informations-, Medien
und Elektrotechnik

Prof. Dr. Stefan Kreiser

Anlage 1: Liste der von der Fakultät angebotenen Studiengänge (Stand Dezember 2023)

Bachelorstudiengänge

- Elektrotechnik
- Medientechnologie
- Optometrie
- Technische Informatik

Masterstudiengänge

- Communication Systems and Networks Elektrotechnik
- Elektrotechnik
- Medientechnologie
- Technische Informatik

Anlage 2: Institute der Fakultät

- Institut für Angewandte Optik und Elektronik (AOE)
- Institute of Computer and Communication Technology (ICCT)
- Institut für Automatisierungstechnik (IA)
- Institut für Elektrische Energietechnik (IET)
- Institut für Medien- und Phototechnik (IMP)